

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung
(Nr 288 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landessicherheitsgesetz
geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 2. März 2011 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Zu diesem Gesetzesvorhaben wird in den Erläuterungen allgemein Folgendes ausgeführt:

Das Gesetzesvorhaben dient dazu, Probleme, die beim Vollzug des mit 1. April 2009 in Kraft getretenen neuen Hundehalterrechts aufgetreten sind, zu entschärfen und die Gemeinden zu entlasten, ohne das Schutzniveau für die Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren. So soll einerseits im Verfahren zur Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes die Gemeinde die Kosten des in der Regel erforderlichen Sachverständigengutachtens nicht bloß dann auf die Hundehalterin oder den Hundehalter abwälzen können, wenn diese oder diesen ein Verschulden an der Amtshandlung trifft (§ 76 Abs 2 zweiter Satz AVG). Andererseits ist etwa zugunsten der Hundehalterinnen und -halter vorgesehen, dass dann, wenn – wie in der Praxis der Fall – keine oder nicht ausreichend Möglichkeiten zum Erwerb des für die Haltung eines gefährlichen Hundes erforderlichen Sachkundenachweises vorhanden sind, eine Fristverlängerung zur Beibringung des Nachweises möglich ist.

Im Übrigen wird auf die weiteren Erläuterungen und den Gesetzestext in der Vorlage der Landesregierung (Nr 288 der Beilagen) verwiesen.

Abg. Kosmata (SPÖ) berichtet, welche Änderungen im Salzburger Landessicherheitsgesetz geplant seien. Zum Einen werde vorgesehen, dass von außen nur noch schriftliche Hinweise auf die Gefährlichkeit eines Hundes die Prüfpflicht der Gemeinde auslösen sollen. Dies erleichtere die Beurteilung der ausreichenden Konkretisierung der Gefährlichkeit und beuge der missbräuchlichen Erstattung von Hinweisen vor. Die zweite relevante Änderung betreffe die Fristverlängerung für die Vorlage des Sachkundenachweises bei festgestellter Gefährlichkeit des Hundes. Weiters wird ausgeführt, dass durch die Änderung nun klargestellt werde, dass der Hund innerhalb der zehntägigen Frist zur Antragstellung ab Rechtskraft des Feststellungsbescheides der Gefährlichkeit jedenfalls zulässigerweise gehalten werden könne.

Abg. Dr. Schöchel (ÖVP) stellt fest, dass die vorgesehenen Änderungen als äußerst sinnvoll erachtet werden können. Insbesondere die Verlängerung der Frist zur Erbringung des Sachkundenachweises und des absolvierten Wesenstests sei zu begrüßen. Die Praxis habe gezeigt, dass die Tierhalter diese Nachweise aufgrund mangelnden Kursangebotes bisher oftmals nicht zeitgerecht vorlegen konnten. Er weist außerdem darauf hin, dass die Gemeinde nunmehr dem Hundehalter die Vorlage eines Gutachtens über die Gefährlichkeit des Hundes durch einen von der Gemeinde bestimmten Sachverständigen vorschreiben könne, wenn kein entsprechender Amtssachverständiger zur Verfügung stehe. Die Kosten trage der Hundehalter. Zur Frage der Bißunfälle führt er aus, dass die Lage nicht ganz so dramatisch sei, wie die Medien gerne glauben machten. Nur etwa 1 % aller Freizeitunfälle pro Jahr in Österreich wiesen überhaupt einen Zusammenhang mit Tieren auf. Er betont weiters, dass Bissunfälle auch durch noch so strenge gesetzliche Regelungen niemals ganz verhindert werden könnten. Abschließend schlägt Abg. Dr. Schöchel vor, in den Erläuterungen zum Punkt 1.2. folgende Präzisierung des Umfangs des "Gutachtens" aufzunehmen: "Dieses Gutachten hat zumindest eine klinische und neurologische Untersuchung sowie eine Risikoabschätzung entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu umfassen." Aus fachlicher Sicht sei nämlich eine sowohl klinische als auch neurologische Untersuchung unabdingbar.

Abg. Mag. Eisl (SPÖ) erkundigt sich nach einer eventuellen Erhöhung der Kosten des Gutachtens über die Gefährlichkeit aufgrund der vorgeschlagenen Präzisierung der Erläuterungen und fragt weiters an, ob eine im Zuge einer Anfragebeantwortung ausgesendete Liste von Organisationen solche Sachverständige im Sinne der vorgesehenen Änderung enthalte.

Abg. Dr. Rössler (Grüne) teilt mit, dass die Vorlage grundsätzlich die Zustimmung der Grünen finde, da Verbesserungsbedarf bestehe. Sie wirft die Frage auf, wer als Gutachter in Frage komme und welche Ausbildung ein Gutachter vorweisen müsse; weiters die Frage der Exekution der Chippflicht und eventuell nötige Änderungen der Haltebedingungen.

In Beantwortung dieser Fragen führt Abg. Dr. Schöchel aus, es sei Zweck der Präzisierung der Erläuterung die Erstellung eines fachlich fundierten Gutachtens sicherzustellen, auf die Kosten habe dies keinerlei Auswirkungen. Zur ausgesendeten Liste der Organisationen teilt er mit, dass dies keine Sachverständigenliste sei, sondern die Liste jener Stellen, die Kurse zur Ausbildung des Hundes anböten. Als Gutachter kämen prinzipiell alle KleintierärztInnen in Frage und es sei im Bundesland Salzburg bereits im Herbst 2010 ein entsprechender Fortbildungskurs mit einer international anerkannten Expertin abgehalten worden. Die Haltebedingungen seien grundsätzlich in der Tierhalteverordnung zum Tierschutzgesetz des Bundes ausreichend festgelegt. Eine Chippflicht für Hunde mit festgestellter Gefährlichkeit sei auch schon bisher im Gesetz vorgesehen gewesen und werde bei auffällig gewordenen Hunden auch so exekutiert.

Abg. Dr. Rössler äußert Zweifel, ob jede KleintierärztIn tatsächlich in der Lage sei, die vom Gesetz geforderte Risikoeinschätzung vorzunehmen und ob ein einziger Kurs zur Erlangung dieser Fähigkeiten wirklich ausreiche. Außerdem wirft sie die Frage nach der Haftung des Gutachters auf.

Hofrat Dr. Faber (Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes) führt dazu Folgendes aus: Grundsätzlich sei es nicht Aufgabe der Gemeinde, den Hund durch einen Amtssachverständigen oder durch einen von der Gemeinde zu bestimmenden Sachverständigen untersuchen zu lassen, sondern Pflicht des Hundehalters. Die Gemeinde wähle nur den Gutachter aus. Aus seiner Sicht müsse von der Aufsichtsbehörde ein Rundschreiben an die Gemeinden im Hinblick auf den Inhalt des Gutachtens und geeignete Sachverständige ergehen. Der ausgewählte Gutachter würde sodann vom Hundehalter privat beauftragt, diesen treffe auch die Kostenpflicht. Der vom Hundehalter beauftragte Gutachter sei nach den Bestimmungen der Sachverständigenhaftung gemäß §§ 1299 ff ABGB privatrechtlich haftbar und könne, bei Vorliegen der Voraussetzungen, natürlich auch strafrechtlich nach dem StGB verfolgt werden.

Aus der Debatte im Ausschuss wird zur Anfügung im § 19 Abs 3 leg cit festgehalten, dass dieses Gutachten zumindest eine klinische und neurologische Untersuchung sowie eine Risikoabschätzung entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu umfassen hat.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 288 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 2. März 2011

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Kosmata eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 30. März 2011:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.